



## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Stand 01.11.2022, 10:27 Uhr

---

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übersendete dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) am 07.11.2022 den Referentenentwurf (BauGB-RefE) für ein Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren im Baugesetzbuch (BauGB) und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.11.2022. Auf die ausstehende Abstimmung des Gesetzentwurfs innerhalb der Bundesregierung wird hingewiesen. Der BWE bittet zukünftig um eine frühzeitigere Einbindung und steht auch für vorherige Fachgespräche auf Arbeitsebene bereit. Angesichts der kurzen Äußerungsfrist beziehen wir vorliegend in entsprechend knapper Form Stellung. Die nachfolgende Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der BWE behält sich ausdrücklich vor, ggf. noch weitere Anmerkungen auch im Nachgang zu übermitteln.

Der Gesetzentwurf regelt die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren auf ein digitales Verfahren, die Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens durch Vermeidung von Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen und die Verkürzung der Frist zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dem Vorhaben der im Koalitionsvertrag angekündigten „Digitalisierung auf allen Ebenen“ zuzuordnen (dort S. 12). Der BWE begrüßt den ersten Vorstoß des BMWSB zur Digitalisierung der Bauleitplanverfahren ausdrücklich und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht erforderlichen Ergänzungen zum Änderungsvorschlag des BauGB dar. Zu weiterem Anpassungsbedarf im BauGB verweisen wir insbesondere auf unsere [Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht](#).

## 1 Ergänzungen zur digitalen Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 2 BauGB-RefE

Der BWE begrüßt die stärkere Digitalisierung durch die Einführung einer digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung in § 3 Abs. 2 BauGB-RefE. Nach dem Wortlaut in Abs. 2 Satz 1 ist die Veröffentlichung im Internet verpflichtend (gebundene Entscheidung). Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind nach Satz 3 „andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung“ zu stellen. In der Begründung zu § 3 Abs. 1 S. 8 BauGB-RefE wird hingegen ausgeführt: „Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren soll zukünftig in der Regel digital erfolgen.“ Eine Regelwirkung, welche in atypischen Fällen überwunden werden kann, unterscheidet sich von einer sog. gebundenen Entscheidung ohne Spielraum zur Abweichung. Um Missverständnisse in der Auslegung zu vermeiden, regt der BWE eine entsprechende **Änderung der Gesetzesbegründung an, welche die gebundene Entscheidung im Wortlaut von § 3 Abs. 1 BauGB-RefE stützt.**

Auch nach dem Entwurf sieht § 3 Absatz 2 BauGB-RefE weiterhin vor, dass die Verlängerung der Auslegungfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unbestimmt verlängert werden kann. Diese **Verlängerungsmöglichkeit der Auslegungs- bzw. Veröffentlichungsfrist, sollte zwecks Rechtssicherheit und sonst weiterhin möglicher, zeitlich nicht absehbarer Verzögerungen der Planverfahren** hierdurch, **konkretisiert werden.** Der BWE sieht eine Fristverlängerung nach der einmonatigen Auslegung/Veröffentlichung von maximal 14 Tagen als angemessen an.

Neben der Zurverfügungstellung der Planentwürfe im Internet, sind diese (nach Gesetzesbegründung übergangsweise) weiterhin verpflichtend auch „zusätzlichen leicht zugänglich“ durch eine oder mehrere andere Möglichkeiten bereitzustellen (§ 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB-RefE). Eine Konkretisierung dieser unbestimmten Regelung findet sich bisher nur in der Gesetzesbegründung (S. 8: z.B. öffentlich zugängliche digitale Lesegeräte, Auslegung in Papierform). Dies könnte in der Normenanwendung ggf. zu unnötigen Schwierigkeiten führen, wenn die auslegende Behörde unsicher ist bzw. andere Möglichkeiten vorsieht. Wir schlagen daher vor, diese andere Möglichkeit **auf eine - hinreichend bestimmte - Alternative zu beschränken.** Eine Beschränkung auf eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit dürfte darüber hinaus für die angestrebte Teilhabemöglichkeit ausreichen. Gerade im Bereich des Bauplanungsrechts könnte auf die Einsichtnahme bei der Gemeinde (in welcher Form auch immer) verwiesen werden. Je konkreter die Formulierung ist, desto besser wäre diese von den Gemeinden anzuwenden. Gerade kleineren, unerfahreneren Gemeinden (Beispiel: zuständig allein die ehrenamtliche Bürgermeisterin) wäre damit geholfen.

Der BWE macht daher folgende Anpassungsvorschläge in § 3 Abs. 2 BauGB-RefE (**neuer Text fett**):

*(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer ~~angemessenen~~ längeren Frist **von maximal 14 Tagen** im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass*

1. *Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,*
2. *die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,*
3. *nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.*

*Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 ~~sind ist~~ eine ~~oder mehrere~~ andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten **in Form der Einsichtnahme in der Gemeinde (Auslegung in Papierform oder öffentlich zugängliche, digitale Lesegeräte)** zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen sowie darauf, dass Stellungnahmen in begründeten Fällen auch auf anderem als elektronischem Weg übermittelt werden können. Der Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 2 ist zusätzlich in das Internet einzustellen und gemeinsam mit den nach Satz 1 im Internet zu veröffentlichenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist elektronisch mitzuteilen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“*

## 2 Ergänzungen zur digitalen Beteiligung der TöB's, § 4 Abs. 2 BauGB-RefE

Der BWE merkt an, dass auch die in § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB-RefE vorgesehene „angemessene Fristverlängerung“ im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger\*innen öffentlicher Belange unbedingt konkretisiert werden sollte, um einen „Missbrauch“ der vielfachen Fristverlängerungen gar nicht erst zu ermöglichen. Gerade diese Praxis der Überreizung von Stellungnahmefristen einiger zu beteiligender Behörden ist immer wieder Grund für massive Verzögerungen. Entsprechend obig dargelegter Konkretisierung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, schlägt der BWE auch hier einen **Maximalwert von 14 Tagen möglicher Verlängerung** vor.

Satz 2 enthält außerdem eine „Soll-Vorschrift“, nach der die Stellungnahme der zu beteiligenden öffentlichen Träger\*innen elektronisch abgegeben werden soll. Dies ist nicht erforderlich. Eine **elektronische Übermittlung** kann und sollte **zwingend vorgegeben** werden. Insbesondere greift bei Behörden das Argument der Teilhabe wie bei Bürger\*innen an dieser Stelle nicht (bei einer Behörde muss von einer digitalen Übermittlungsmöglichkeit ausgegangen werden – andernfalls hat die Behörde sie eben zu schaffen). Die Änderung von einem (bisher) „kann“ zu einem „soll“ ist zwar zu begrüßen, aber nicht weitgehend genug. Eine elektronische Übermittlung ist deutlich schneller und im Rahmen der angestrebten umfassenden Digitalisierung erforderlich. Dementsprechend sollte auch die Mitteilung der planungstragenden Behörde zwingend elektronisch erfolgen.

Der BWE regt daher folgende Änderungen in § 4 Abs. 2 BauGB-RefE an (**neuer Text fett**):

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Hierzu teilt sie ihnen die Internetseite oder Internetadresse mit, unter der die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 eingesehen werden können; die Mitteilung **soll hat** elektronisch erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde **soll kann** diese Frist **einmalig** bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ~~angemessen~~ **um maximal 14 Tage** verlängern. Die Stellungnahmen ~~sollen~~ **sind** elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

### 3 Ergänzungen zur erneuten Auslegung, § 4a Abs. 3 BauGB-RefE

Nach § 4a Absatz 3 BauGB-RefE „soll“ die zuständige Behörde **bei erneuter Auslegung** bestimmen, dass **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden können. Auch hier regen wir an, dies **nicht ins Ermessen** der Behörde zu stellen. Es gibt keinen Grund, warum über die angepassten bzw. geänderten Teile hinaus nach Ablauf der ursprünglichen Stellungnahmefrist weitere Stellungnahmen zu unveränderten Teilen zugelassen werden sollten. Dies kann allein zu Verzögerungen führen und die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde hier bereits gewährt. Es besteht dann kein berechtigtes Interesse, an einer weiteren Äußerung.

Es ist außerdem nicht geboten, die **Verkürzung der Frist im Falle einer erneuten Auslegung bei Ergänzung/Änderung** des Planentwurfs in § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB-RefE ins „freie“ Ermessen der Behörde zu stellen. Zumindest eine „Soll-Vorschrift“ oder besser eine gebundene Entscheidung ist vielmehr geboten, da die zu beteiligenden Träger\*innen der Öffentlichkeit in aller Regel zum überwiegenden/großen Teil des Plans schon Stellung beziehen konnten.

Folgende Anpassung in § 4a Abs. 3 wird angeregt (**neuer Text fett**):

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei **soll wird bestimmt werden**, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme ~~kann ist~~ **angemessen zu verkürzen verkürzt werden**. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.“

## 4 Ergänzungen zur Fristverkürzung von drei Monaten auf einen Monat für die Genehmigung bestimmter Bauleitpläne

Vor allem die in § 6 Abs. 4 Satz 1 RefE geplante Verkürzung der Genehmigungsfrist der höheren Verwaltungsbehörde für einen Flächennutzungsplan (FNP) bzw. einen Bebauungsplan, der nicht aus einem FNP entwickelt wurde (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB), von drei Monaten auf einen Monat könnte bei entsprechender Anwendung, einen guten Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten. Der BWE begrüßt die Anpassung daher. Allerdings regen wir auch hier eine **Stärkung der Verlängerungsbegrenzung** im Sinne einer verpflichtenden und kürzeren Begrenzung in § 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB an. Damit die Vorschrift vollends Wirkung entfalten kann, ist eine wichtige Optimierung auch die **Einführung einer angemessenen Frist zur Vorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde nach Beschluss des Planentwurfs**. Denn bei der Zustellung der in den kommunalen Gremien beschlossenen Pläne an die jeweilige Genehmigungsbehörde vergeht regelmäßig sehr viel Zeit, teilweise dauert es mehrere Monate. Die (jetzt geplante kürzere) Genehmigungsfrist beginnt aber erst ab Vorlage bei der Genehmigungsbehörde zu laufen. Insofern ist es wichtig, den Gemeinden eine Frist vorzugeben, in der sie nach Beschluss die Unterlagen zur Genehmigung übersenden müssen.

Der BWE regt daher folgende Anpassung in § 6 Abs. 1 BauGB und Abs. 4 BauGB-RefE an (**neuer Text fett**):

*(1) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. **Die Gemeinde hat die Unterlagen zur Genehmigung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Beschluss des Flächennutzungsplans der Genehmigungsbehörde, elektronisch zu übermitteln.***

*(4) Über die Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden; die höhere Verwaltungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde **auf höchstens einen Monat** verlängert werden, ~~in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten~~. Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.*

## 5 Übergangsvorschriften für laufende Verfahren ergänzen und Verhältnis zu PlanSiG klären

Es sollte abschließend eine **Übergangsregelung für bereits in der Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung befindlicher Verfahren** aufgenommen werden. Hierbei ist zu vermeiden, dass laufende Verfahren bei der digitalen Umstellung wieder neu starten. Eine Umstellung ohne zeitliche Verzögerung bzw. eine **Anwendung der Neuregelungen nur im Fall einer beschleunigenden Wirkung** muss gewährleistet werden. Auch die Verkürzung der Genehmigungsfrist sollte im Rahmen laufender Genehmigungsverfahren bei der höheren Verwaltungsbehörde anwendbar sein, sofern und soweit dies zu einer Fristverkürzung führt.<sup>1</sup>

Im Falle, dass das **Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) weiterhin bestehen bleibt, wäre auch das **Verhältnis** zum vorliegenden Gesetzentwurf zu klären. Das PlanSiG findet ebenfalls auf das BauGB Anwendung und sieht Möglichkeiten zur Umstellung auf digitale Abläufe einzelner Schritte in den Planungsverfahren vor.

---

### Ansprechpartnerinnen

Lilien Böhl  
Justiziarin  
[l.boehl@wind-energie.de](mailto:l.boehl@wind-energie.de)

Philine Derouiche  
Leiterin Justizariat  
[p.derouiche@wind-energie.de](mailto:p.derouiche@wind-energie.de)

### Datum

11.11.2022

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Übergangsregelung z.B. in § 13 Abs. 2 LNGG (Anwendbarkeit der Neu- oder Altregelung je nachdem, wo größeres Beschleunigungspotenzial besteht).